



**NÜRNBERGER**  
VERSICHERUNG

# BAV bei Insolvenz des Arbeitgebers

Nürnberg, 27.03.2020

## Unternehmensinsolvenz

Gründe für eine Unternehmensinsolvenz

Ablauf eines Insolvenzverfahrens

Konsequenzen für die bAV

# Die Unternehmensinsolvenz

## Ein Unternehmenszyklus:



# Gründe für eine Unternehmensinsolvenz

## Die Krise als Beginn jeder Insolvenz

- Krise beginnt aber nicht erst, wenn ein Unternehmen nicht mehr zahlungsfähig ist!
- Die Rechtsprechung des BGH definierte die Krise als:  
*„Zeitpunkt, an dem ein Unternehmen von dritter Seite keine Kredite mehr zu marktüblichen Bedingungen erhält.“*

# Gründe für eine Unternehmensinsolvenz

## Im Verlauf der Krise kann...

- sich das Unternehmen wieder erholen:  
*„Et hätt noch immer jot jejange.“*
- eine Überschuldung eintreten.  
„Ohne schuldhaftes Zögern“, spätestens nach 3 Wochen (Höchstfrist) muss der Insolvenzantrag gestellt werden (§ 15a InsO\*)
- das Unternehmen zahlungsunfähig werden.  
„Ohne schuldhaftes Zögern“, spätestens nach 3 Wochen (Höchstfrist) muss der Insolvenzantrag gestellt werden (§ 15a InsO)

\* Insolvenzordnung

# Gründe für eine Unternehmensinsolvenz

## Überschuldung (§ 19 InsO)

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

- Schritt 1 - Ermittlung des Vermögens zu Zerschlagungswerten (inkl. aller nicht bilanzierten Vermögensgegenstände oder stiller Reserven) ./ der Verbindlichkeiten (inkl. aller stiller Lasten)
- Schritt 2 - Korrektur der Wertansätze: Statt Zerschlagungswerte sind Fortführungswerte (= Wiederbeschaffungswerte) anzusetzen, wenn für das Unternehmen eine sog. positive Fortführungsprognose besteht.

**Positiver Wert => Keine Überschuldung**

**Negativer Wert => Insolvenzrechtliche Überschuldung!**

# Gründe für eine Unternehmensinsolvenz

## Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)

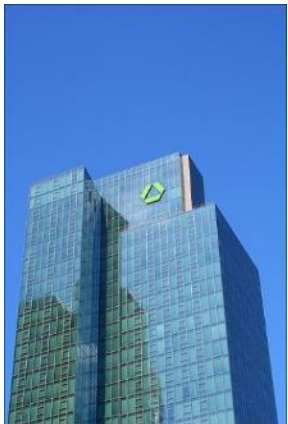
Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, alle fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

- Schritt 1 - Ermittlung der Liquiditätsbilanz:  
Auflistung sämtlicher (ernsthafter) Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsmittel.
- Schritt 2 - Zeitraum fehlender Liquidität:  
Maximal ein dreiwöchiger Zeitraum darf überbrückt werden.
- Schritt 3: Umfang der Unterdeckung:  
Die Unterdeckung darf 10 % nicht unterschreiten.

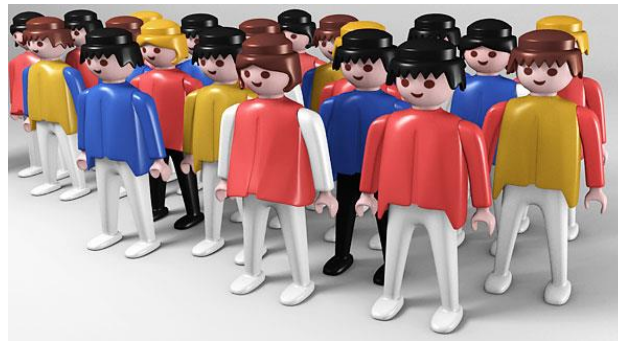
**Ansonsten => Zahlungsunfähigkeit**

# Gründe für eine Unternehmensinsolvenz

## Und wer stellt meistens den Insolvenzantrag?



**Hausbank**



**Kunden**



**Lieferanten**



**Geschäftsführung**



**Krankenkassen**



**Finanzamt**



## Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)

Bei drohender Zahlungsunfähigkeit können Geschäftsleitung oder die Gesellschafterversammlung einen Insolvenzantrag stellen. Sie liegt vor, wenn voraussichtlich Zahlungsunfähigkeit droht.

- Ermittlung der Liquiditätsbilanz analog zur Prüfung bei Zahlungsunfähigkeit nunmehr aber über einen längeren Zeitraum (in der Regel < 1 Jahr).
- Vorteil: Unternehmen hat in der Regel deutlich bessere Sanierungschancen. Durch Antrag auf Eigenverwaltung (§ 270 InsO) kann das Unternehmen sinnvoller entschuldet werden.

## Warum ist der Zeitraum zwischen Beginn der Krise und der Insolvenzeröffnung besonders wichtig?

- Mit Beginn der Krise entstehen besonders für die Geschäftsführung große Risiken:
  - Die Gesellschaftsdarlehen dürfen nicht mehr erstattet werden:  
In der Insolvenz werden seit dem MoMiG\* grundsätzlich alle Gesellschaftsdarlehen nachrangig (§ 39 InsO, Ausnahme für Sanierungs- und Kleinbeteiligungen), Auszahlungen sind anfechtbar (bis zu einem Jahr vor Antragstellung)
- Wird die Insolvenz durch die Geschäftsführung (mit) verursacht, greift die Existenzvernichtungshaftung:
  - Ersatzanspruch für entstandenen Schaden gegenüber Insolvenzverwalter.

\* Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008

# Gründe für eine Unternehmensinsolvenz

## Warum ist der Zeitraum zwischen Beginn der Krise und der Insolvenzeröffnung besonders wichtig?

- Zahlreiche strafrechtliche Gefahren:
  - § 15a Abs. 4, 5 InsO = Insolvenzverschleppung
  - § 263 StGB = Betrug
  - § 266 StGB = Untreue
  - § 266a StGB = Nichtabführen der AN-Anteile zur SV
  - §§ 283, 283a StGB = Bankrottdelikte
  - § 283b StGB = Verletzung von Buchführungspflichten
  - § 283c StGB = Gläubigerbegünstigung
- Es drohen Berufsverbote sowie Geld- und Freiheitsstrafen.
- Bei vielen Vergehen besteht auch persönliche Haftung für den Geschäftsführer.

# Ablauf eines Insolvenzverfahrens

## Das Eröffnungsverfahren:

- Nach Anmeldung des Insolvenzverfahrens beginnt eine Sondierungsphase.
- Dient dazu die Situation des Unternehmens einzuschätzen.
- Am Ende des Eröffnungsverfahrens entscheidet das Gericht, ob das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

## Möglichkeiten des Richters:

- Allgemeines Verfügungsverbot (§ 21 InsO)
- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 22 InsO)  
Insolvenzverwalter kann entweder „schwach“ oder „stark“ sein.  
„starker Insolvenzverwalter“ führt Unternehmen in Eigenverantwortung fort; „schwacher Insolvenzverwalter“ überwacht Geschäftsführung
- Weitere einzelne Maßnahmen (Kündigungsrecht, Forderungseinzug, etc.)
- Sicherung der Unternehmensfortführung (Erhalt von Betriebsmitteln, etc.)

## Die Entscheidung des Gerichts (Amtsgericht)

- Soweit das verwertbare Vermögen reicht, um das Insolvenzverfahren zu finanzieren, wird das Verfahren eröffnet:
  - Unternehmen wird liquidiert, saniert oder an einen Dritten übertragen.
  - Insolvenzverwalter übernimmt Geschäftsführung (§ 80 InsO).
  - Gläubiger werden in Entscheidung mit einbezogen.
  - Insolvenzverwalter enthält eine Marge am verwertbaren Vermögen.
- Wenn verwertbares Vermögen nicht ausreicht, erfolgt die „vermögenslose Liquidation“:
  - Mit Beschluss des Gerichts wird Gesellschaft unmittelbar „gelöscht“
  - Abwicklung des Restvermögens erfolgt ohne gerichtliche Kontrolle
  - D. h. Liquidatoren können Restvermögen beliebigen Gläubigern zur Verfügung stellen

# Konsequenzen für die bAV

- Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist nach § 14 BetrAVG der Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung.
- Er gewährleistet bei bestimmten Arten von Betriebsrenten die betriebliche Altersversorgung, wenn der Arbeitgeber insolvent ist.

**PSVaG**  
PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN



# Konsequenzen für die bAV

- Nach § 7 BetrAVG werden gesetzlich unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen geschützt, die aufgrund von...
  - Direktzusagen,
  - bestimmten Direktversicherungszusagen und (nämlich widerrufliches Bezugsrecht oder unwiderrufliches Bezugsrecht, wenn die Verträge vom Arbeitgeber abgetreten, beliehen oder verpfändet sind),
  - künftig bestimmte Pensionskassenzusagen von regulierten Pensionskassen,
  - Unterstützungskassenzusagen oder
  - Pensionsfondszusagen erteil wurden.

**PSVaG**  
PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN





# Konsequenzen für die bAV

- Versorgungsempfänger und Personen mit unverfallbarer Anwartschaft erlangen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen gesetzlichen Anspruch (bzw. eine Anwartschaft) auf die Versicherungsleistung des Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der an die Stelle des Versorgungsanspruchs gegen den Arbeitgeber tritt (§ 7 Abs. 1 und 2 BetrAVG)
- Die zugrunde liegenden Ansprüche / Anwartschaften aus einer Direktzusage gehen kraft Gesetzes auf den PSVaG über (§ 9 Abs. 2 BetrAVG)

**PSVaG**  
PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN



# Konsequenzen für die bAV

- Bei Unterstützungskassenzusagen geht das anteilige Vermögen auf den PSVaG über.
  - Seit dem 01.01.2018 darf eine rückgedeckten Unterstützungskasse ihre Rückdeckungsversicherung auf die entsprechende versicherte Person übertragen.
- Beim Pensionsfonds entscheidet BaFin, ob die ausfinanzierten Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen reichen.
- Verpflichtung wird nur vom PSVaG geleistet, soweit Mittel nicht ausreichen.
- Problematisch bei beherrschenden GGF, da regelmäßig nicht durch PSVaG erfasst. => Einzige Sicherungsmöglichkeit Verpfändung des Deckungsvermögens. Allerdings führt Pfandrecht nur zum Absonderungsrecht (§ 50 InsO).

**PSVaG**  
PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN



# Konsequenzen für die bAV

- Besonderheit bei unbelasteten Direktversicherungsverträgen mit unwiderruflichem Bezugsrecht bei gesetzlicher Unverfallbarkeit:  
Grundsätzlich fällt das Vermögen in die Insolvenzmasse, werden aber davon abgesondert, sodass der Vertrag auf die versicherte Person übertragen werden kann.

**PSVaG**  
PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN



# Save the Dates!

## BAV-Webinare in der kommenden Woche

30.03.2020	14:00-14:20	BAV-FAQ: Häufig gestellte Fragen zur BAV in der Corona-Krise
31.03.2020	14:00-14:20	Versorgungsordnungen digital
01.04.2020	14:00-14:20	Hilfestellung zur BAV in der Corona-Krise
02.04.2020	14:00-14:20	Zahlungsschwierigkeiten – Ein Leitfaden für die BAV
03.04.2020	09:30-10:30	Hinterbliebenenversorgung in der BAV - Ein rechtlicher Überblick <small>(Anrechenbare Weiterbildungszeit: 60 IDD-Minuten)</small>

Webinar-Angebot im Überblick: [Link](#)

Webinar-Aufzeichnungen: [Link](#)

## **Haftungsbeschränkung**

Die Inhalte dieser Präsentation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch übernimmt die NÜRNBERGER keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Die NÜRNBERGER haftet nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass auf die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte dieser Präsentation vertraut wurde. Die NÜRNBERGER behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der Inhalte dieses Foliensatzes vorzunehmen.

## **Urheberrecht**

Die in dieser Präsentation veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NÜRNBERGER. Das unerlaubte Kopieren der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Foliensätze sind nur für den internen Gebrauch und nicht für den Informationsaustausch mit Versicherungsnehmern bestimmt.

Herausgeber: NÜRNBERGER Lebensversicherung AG  
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg  
[www.nuernberger.de](http://www.nuernberger.de)